

Gewerkschaft der Polizei

top@ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 6/2004

Erneute Beihilfeänderung

Praxisgebühr für beihilfeberechtigte Beamte und deren Angehörige

Die erst seit dem 01.01.2004 eingeführte Regelung zur sog. Praxisgebühr wurde wieder geändert. Statt der ursprünglichen Absicht

- einen Pauschbetrag von 20 € je beihilfeberechtigter Person und je berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Kalenderjahr bei Inanspruchnahme von ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen von den **beihilfefähigen Aufwendungen** abzuziehen,

wird nunmehr in den einschlägigen Fällen

- die zu erstattende Beihilfe um einen Betrag von 10 € je Kalendervierteljahr gemindert!

Damit haben die Beamten zwei Schlechterstellungen hinzunehmen, einmal den Betrag von bis zu 40 € jährlich statt 20 € und außerdem den Abzug vom errechneten Beihilfebetrags statt von den beihilfefähigen Aufwendungen. Dies ist eine eklatante Benachteiligung für den Beamtenbereich, zumal der gesamte Betrag dem Dienstherrn zugute kommt und nicht wie in der Pflichtversicherung den Krankenkassen, die ihrerseits die Krankenkassenbeiträge deswegen senken können.

Die GdP wird mit allen ihr zu Verfügung stehenden Mitteln dafür kämpfen, dass diese ungerechte Behandlung geändert wird.